



24/SVV/1112

Antrag
öffentlich

Fraktionsfinanzierung 2024-2029

<i>Einreicher:</i>	<i>Datum</i>
Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen - Volt - Die Partei, SPD, DIE aNDERE, Die Linke, BfVG und Freie Demokraten	18.10.2024

<i>geplante Sitzungstermine</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
06.11.2024	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zur Sicherung des sächlichen und personellen Aufwandes der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Potsdam werden folgende Regelungen getroffen:

1. Die für die Fraktionsfinanzierung zur Verfügung stehenden Mittel werden in den Haushalt, Konto 5492000, eingestellt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung überlassen.

a) Von dem festgesetzten Gesamtbetrag wird ein Anteil von **30 % als fixer Sockelbetrag** zu gleichen Teilen auf alle Fraktionen, die sich am 01.07.2024 gebildet hatten, aufgeteilt.

Daraus ergibt sich für die Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen – Volt – Die Partei, AfD, DIE aNDERE, Die Linke, BfVG, BVB/Freie Wähler und Freie Demokraten jeweils ein **monatlicher Sockelbetrag in Höhe von 1484,14 Euro.**

Dieser Betrag wird als Festbetrag für die gesamte Wahlperiode zugrunde gelegt. Punkt 8 dieses Beschlusses bleibt unberührt.

Bilden sich nach dem 01.07.2024 zusätzliche Fraktionen, erhalten diese den sich aus diesen Festlegungen ergebenden Sockelbetrag in gleicher Höhe. Die Mittel sind zusätzlich im Haushalt bereitzustellen. Lösen sich Fraktionen nach dem 01.07.2024 auf, wird der entfallende Sockelbetrag dem allgemeinen Haushalt der LHP zugeführt.

b) Der verbleibende Anteil in Höhe von **70 % der zur Verfügung stehenden Mittel wird als Pro-Kopf-Betrag** derart auf die Fraktionen aufgeteilt, dass dieser mit der Mitgliederzahl der jeweiligen Fraktion multipliziert und durch die Anzahl aller Mitglieder von Fraktionen dividiert wird.

Der an eine Fraktion monatlich zu zahlende **Pro-Kopf-Betrag für jedes Fraktionsmitglied beträgt demnach 556,55 Euro.**

Aus der Summe des Sockelbetrags und des Pro-Kopf-Betrages ergibt sich die Zuwendung an eine Fraktion. Sollte sich die Fraktionsstärke und/oder die Anzahl der Fraktionsmitglieder verändern, verändert sich die Höhe und Verteilung des Pro-Kopf-Betrages an die Fraktionen entsprechend.

2. Die Zuwendungen werden monatlich anteilig bis spätestens zum 5. des Monats auf die Fraktionskonten überwiesen. Bei Vorlage eines genehmigten Haushalts ist eine quartalsweise Überweisung möglich. Die Fraktionskasse ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Alle Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden. Die Fraktionen haben insbesondere über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen sowie eine Inventarliste.

3. Die Fraktionen erhalten zweckgebunden für die Erfüllung ihrer organschaftlichen Aufgaben und die dafür erforderliche Geschäftsführung kommunale Haushaltsmittel. Fraktionen leisten in erster Linie in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung in der Stadtverordnetenversammlung. Die Fraktionszuwendungen dienen daher der Finanzierung der Arbeitskoordination und -erledigung, der Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen. Entscheidend ist ein eindeutiger Bezug zur Arbeit der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung. Ausgaben, die nicht der Verwirklichung dieser Aufgaben dienen, sind unzulässig.

Fraktionen, die Mittel der Landeshauptstadt Potsdam erhalten, haben diese so zu verwenden, dass damit eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sichergestellt wird.

Dazu zählen mindestens:

- Einstellung von Drucksachen in das Ratsinformationssystem (RIS)
- Sicherstellung der Erreichbarkeit der Fraktion im Stadthaus
- Koordinierung von Terminen für die Stadtverordneten und die von der Fraktion benannten Vertreter*innen in Ausschüssen und Arbeitsgremien
- regelmäßige Leerung des Fraktionspostfaches
- Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der städtischen Mittel

Die Fraktionen dürfen eine Rücklage bilden, die die Gesamthöhe der drei letzten monatlichen Zuweisungsbeträge an die jeweilige Fraktion aus dem Vorjahr nicht überschreitet. Sie informieren das Büro des Oberbürgermeisters unaufgefordert bis 31.01. jeden Jahres über den der Stadtverwaltung zu erstattenden Betrag des Vorjahres. Dieser wird mit der nächsten monatlichen Zahlung verrechnet.

4. Den Fraktionen werden seitens der Verwaltung Räumlichkeiten nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten und unter Berücksichtigung der Fraktionsstärke für die Geschäftsstelle der Fraktion zur Verfügung gestellt. Diese dürfen nur für Zwecke der Fraktion genutzt werden. Für Fraktionssitzungen und andere Beratungen der Fraktionen in Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse stehen Beratungsräume in der Stadtverwaltung zur Verfügung.

Einzelstadtverordnete haben keinen Anspruch auf Bereitstellung von Büroräumen. Der Zugang zum Ratsinformationssystem (RIS) wird gewährleistet.

Bei erheblicher Änderung der Fraktionsstärke ist unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sowie der Nutzungsdauer und Nutzungsart einem Umzug innerhalb der vorhandenen Räumlichkeiten zuzustimmen. Ist zwischen den betroffenen Fraktionen kein Einvernehmen herzustellen, entscheiden der Oberbürgermeister und der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gemeinsam.

5. Die in den Fraktionen vorhandene netzgebundene Computertechnik wird durch den IT - Bereich angeschafft, gewartet und betreut. Neuanschaffungen oder der Austausch von Geräten erfolgt nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der Reihenfolge der Bedarfsanmeldung. Fraktionen können aus eigenen Mitteln entsprechende Technik ausschließlich über den IT-Bereich beschaffen lassen. Veränderungen an der DV-Anlage dürfen nur seitens der Stadtverwaltung bzw. einer von ihr beauftragten Firma vorgenommen werden. Die Installation weiterer Programme bedarf der Zustimmung des IT-Bereichs. Alle diesbezüglichen Angelegenheiten sind über das Büro der StVV zu regeln.

6. Mobiliar zur Ausstattung der Geschäftsstelle der Fraktion wird über die Stadtverwaltung nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der Reihenfolge der Bedarfsanmeldung beschafft. Ansonsten gilt Punkt 10.

7. Gegenstände, die aus Barmitteln beschafft werden, sind in ein Bestandsverzeichnis einzutragen. Sie bleiben Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam bis zum Ende der Abschreibungszeit.

8. Arbeitsverträge mit Mitarbeitenden der Fraktionen sind so zu gestalten, dass das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Wahlperiode endet.

Um den Fraktionen eine Vergütung nach TVöD VKA zu ermöglichen, ist der Betrag der Fraktionsfinanzierung nach neuen Tarifabschlüssen anzupassen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in diesem Fall unaufgefordert der Stadtverordnetenversammlung eine Beschlussvorlage zur Erhöhung des Gesamtvolumens der Fraktionsmittel zur Abstimmung vorzulegen.

9. Die Finanzierung geselliger Veranstaltungen (einschließlich gastronomischer Dienstleistungen zu diesen Anlässen) ist unzulässig. Keine geselligen Veranstaltungen sind Zusammenkünfte der Fraktionsmitglieder, die den organschaftlichen Aufgaben der Fraktion dienen (Fraktionssitzungen und Klausurtagungen sowie Fraktionsveranstaltungen, die Aufgaben der Gebietskörperschaft thematisieren). Die Grundsätze der Sparsamkeit und Verhältnismäßigkeit sind auch dann einzuhalten. Bei Terminen, die sowohl den Aufgaben der Fraktionen in der Vertretung dienen als auch gesellige Anteile haben, ist ein angemessener finanzieller Beitrag der Teilnehmenden sicherzustellen.

10. Der Nachweis zur Verwendung der finanziellen Mittel ist für das Vorjahr bis zum 31. Januar jeden Jahres dem Oberbürgermeister unaufgefordert vorzulegen. Bei fehlendem Verwendungsnachweis wird die Zahlung weiterer finanzieller Mittel so lange eingestellt, bis dieser dem Oberbürgermeister vorliegt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einer Gesamtübersicht der Geschäftsführungskosten der Fraktion einschließlich eines von der/dem Fraktionsvorsitzenden unterschriebenen Bestätigungsvermerk und dem Kontostand zum 31.12. des Berichtsjahres gemäß Anlage 1,
- einer Übersicht über alle Buchungen der Fraktion im Berichtsjahr gemäß Anlage 2,
- den Vergabevermerken für Vergaben oberhalb der Wertgrenze von 500 € im Berichtsjahr gemäß Anlage 3 und
- einer fortgeschriebenen Bestandsliste der mit Barmitteln für die Zwecke der Fraktion beschafften Gegenstände gemäß Anlage 4.

11. Die Verwendung der überwiesenen Mittel erfolgt unter Anwendung des Rundschreibens des MIK vom 28.05.2019 (Anlage 5).

12. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01.07. 2024 in Kraft.

Begründung:

Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern einer Vertretungskörperschaft, die nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck gebildet werden und auf gemeinsamen Grundanschauungen beruhen. Sie sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. (BVerfGE 84, 304). Als Gliederung der Vertretung dienen sie dazu, den Willensbildungsprozess in der Vertretung vorzubereiten und zu strukturieren und damit effektiver zu gestalten (BVerwG, Urt. V.5.7.2012; NVwZ 2013, 442).

Die Fraktionsarbeit kann neben Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt auch aus Finanzmitteln der Partei bzw. Wählervereinigung, Spenden an die Partei mit entsprechender Zweckbindung für eine Fraktion oder/und Umlagen der Fraktionsmitglieder finanziert werden. Regelungen für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen aus kommunalen Haushaltsmitteln enthält die Kommunalverfassung nicht. Jedoch dürfen Zuwendungen nur für die Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktionen gewährt werden und unterliegen einer Zweckbindung. Zuwendungsfähig sind nur die tatsächlich geleisteten oder konkret beabsichtigten Aufwendungen der Fraktionen zur Koordinierung ihrer Arbeit in der Vertretung (keine fiktiven Beträge - Rundschreiben zur Erläuterung der Finanzierung von Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften vom 28. Mai 2019).

Um die Arbeit der Fraktionen zu unterstützen und ihnen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, sollen ihnen finanzielle Mittel und Räumlichkeiten im Stadthaus zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung, Verwendung und Abrechnung wird nach Maßgabe dieses Beschlusses geregelt.

Nachdem in den letzten Jahren die Höhe der Fraktionsfinanzierung weder an allgemeine Preissteigerungen noch an neue Tarifabschlüsse angepasst wurde, erfolgt eine einmalige Erhöhung der Gesamtmittel um 15%. Für die Verteilung der Mittel wird mit diesem Beschluss ein transparentes Verfahren festgelegt, das eine zuverlässige und langfristige Planbarkeit der verfügbaren Mittel für alle Fraktionen sicherstellt.

Anlagen:

- Anlage 1 - Gesamtübersicht der Geschäftsführungskosten der Fraktion
- Anlage 2 - Übersicht über alle Buchungen der Fraktion im Berichtsjahr
- Anlage 3 - Vergabevermerke für Vergaben oberhalb der Wertgrenze von 500 €
- Anlage 4 - fortgeschriebene Bestandsliste der mit Barmitteln beschafften Gegenstände
- Anlage 5 - Rundschreiben zur Finanzierung von Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften vom 28. Mai 2019

Finanzielle Auswirkungen

Die für die Fraktionsfinanzierung benötigten Mittel in Höhe von 534.291 Euro sind rückwirkend ab 01.07.2024 im Konto 1114100.5492000 zu planen. Eine Erhöhung des HH-Ansatzes 2024 dürfte nicht erforderlich sein, da mehrere Fraktionen unverbrauchte Mittel zurückgegeben haben.

Zuweisungsempfänger
Fraktion _____

Potsdam, den _____

an den
Oberbürgermeister

Geschäftsführungskosten der Fraktion

I Einnahmen 20...

- I 1. Leistungen der Stadt Potsdam
- I 2. aus Vorjahren übertragene Mittel
- I 3. Zinseinnahmen

II Ausgaben

- II 1. Bürokosten
 - 1.1 Telefon, Telefax
 - 1.2 Porto
 - 1.3 sonstiges (Papier, Büromaterial)
 - 1.4 Büromöbel, -maschinen
- II 2. Personalkosten
 - 2.1 Angestellte
 - 2.2 Dienstleistungsverträge
- II 3. Reisekosten
- II 4. Fachliteratur
- II 5. Öffentlichkeitsarbeit
 - 5.1 Repräsentation
 - 5.2 Publikationen
- II 6. Fortbildung
- II 7. Sonstiges
(bitte auf separatem Blatt aufschlüsseln)

III IST-Ergebnis 20...

Ausgaben

Einnahmen

Mehrausgaben/

Minderausgaben

IV Kontostand zum 31.12. des Berichtsjahrs: _____

Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Die Haushaltsmittel und Sachleistungen sind bestimmungsgemäß, d.h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, verwendet worden.

Fraktionsvorsitzende/r _____

Liste der Buchungen der Fraktion im Jahr _____ Konto / Handkasse

Diese Liste ist für alle Konten und Handkassen der Fraktion mit dem jährlichen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Beleg-Nr.	Datum der Zahlung	Empfänger	Anlass und Zweck	Datum/Zeitraum der Leistungserbringung	Ausgabe in €	Einnahme in €	Kostengruppe

(...)

Vergaben ab 500 € Auftragswert des Jahres _____

<i>Leistungsbeschreibung</i>	<i>Angebote (mind. 3)</i>	<i>Entscheidungsgründe Auftrag vergeben (Datum)</i>
1.		
2.		
3.		

Bestandsliste

aller durch Barmittel der Fraktion beschaffter Gegenstände

Diese Liste ist auf dem jeweils aktuellen Stand fortzuschreiben.

<i>Beleg-Nr. (Jahr)</i>	<i>Datum des Erwerbs</i>	<i>beschaffter Gegenstand</i>	<i>Beschaffungspreis</i>	<i>in Benutzung durch Fraktionsmitglied</i>

(...)



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An die
Landkreise und kreisfreien Städte im Land
Brandenburg

die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter im
Land Brandenburg

über
die Landräte als allgemeine untere Landesbehörden

nachrichtlich:
Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Potsdam, 28. Mai 2019

Rundschreiben zur Erläuterung der Finanzierung von Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften

Aufhebungsrunderlass 1/2019

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat zuletzt mit Runderlass 03/2013 Hinweise für eine rechtskonforme Gewährung von Zuwendungen für Fraktionen kommunaler Vertretungen gegeben.

Der Landtag Brandenburg hat die Landesregierung mit Beschluss vom 15. November 2018 aufgefordert, eine Überarbeitung des Runderlasses zur Fraktionsfinanzierung mit dem Ziel einer höheren Flexibilität des Einsatzes der Fraktionsmittel vorzunehmen und zudem in geeigneter Weise ausdrücklich die Möglichkeit zur Beschäftigung hauptamtlicher Mitarbeiter von Fraktionen insbesondere in den Kreistagen und kreisfreien Städten hervorzuheben (Drucksache 6/9895 (2. ND)-B).

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2019/079784

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Hanne
Gesch.Z.: 31-340-00
Hausruf: 0331 866-2314
Fax: 0331 293788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

Da die Hinweise des Ministeriums des Innern und für Kommunales im o.a. Rund-
erlass im Wesentlichen auf die hierzu ergangene Rechtsprechung Bezug nehmen
und diese stets zu beachten ist, ist der Bedarf für zusätzliche Hinweise in Form
eines Runderlasses nicht mehr gegeben. Die folgenden Hinweise beschränken
sich daher auf die Erläuterung der Rechtslage und berücksichtigen die hierzu
ergangene neuere Rechtsprechung.

a) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern einer Vertretungskörper-
schaft, die nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck gebildet werden und auf
gemeinsamen Grundanschauungen beruhen. Sie sind notwendige Einrichtungen
des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung.
Ihre Bildung beruht auf der in Ausübung des freien Mandats getroffenen Entschei-
dung der Abgeordneten (BVerfGE 84, 304). Als Gliederungen der Vertretung die-
nen sie dazu, den Willensbildungsprozess in der Vertretung vorzubereiten und zu
strukturieren und damit effektiver zu gestalten (BVerwG, Urt. v. 5. 7. 2012, NVwZ
2013, 442).

b) Die Finanzierung der Fraktionsarbeit kann aus unterschiedlichen Quellen erfol-
gen. Insbesondere sind zu nennen:

- Finanzmittel der Partei bzw. Wählervereinigung,
- Spenden an die Partei mit entsprechender Zweckbindung für eine Frakti-
on,
- Umlagen der Fraktionsmitglieder und
- Zuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln.

Dieses Rundschreiben behandelt nur die Zuwendungen aus kommunalen Haus-
haltsmitteln, nicht jedoch die Verwendung von Mitteln aus anderen Quellen.

c) Die kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg ent-
halten keine Regelungen für die Gewährung oder den Nachweis über die Verwen-
dung von Zuwendungen an Fraktionen aus kommunalen Haushaltsmitteln. Inso-
weit ist auf eine grundsätzlich mögliche Einschränkung der kommunalen Finanz-
hoheit verzichtet worden.

d) Zuwendungen dürfen nur für Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben
der Fraktionen gewährt werden und unterliegen einer Zweckbindung. Zuwen-
dungsfähig sind nur die tatsächlich geleisteten oder konkret beabsichtigten Auf-

wendungen der Fraktion zur Koordinierung ihrer Arbeit in der Vertretung (keine fiktiven Beträge).

e) Die für Zuwendungen erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Hierzu ist die "Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen)" vom 18. März 2008 (ABl. S. 939) zu beachten.

II

Fraktionszuwendungen sind zweckgebundene Zuwendungen. Sie dienen dazu, die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionen für ihre Geschäftsführung ganz oder teilweise zu decken und sind hierauf begrenzt (vgl. BVerfGE 80, 188 [231]). Hieraus folgt, dass Fraktionszuwendungen nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen dürfen, die dem einzelnen Mitglied der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung). Darüber hinaus dürfen sie nicht zu einer verfassungswidrigen verdeckten Parteienfinanzierung führen (vgl. BVerfGE 20, 56).

Zulässig ist auch die Beschäftigung von Fraktionsmitarbeitern, sofern dies mit Blick auf die Größe der Gebietskörperschaft und der mit ihr zusammenhängenden Komplexität der Aufgaben oder ggf. unter Berücksichtigung kommunalspezifischer Besonderheiten gerechtfertigt ist (siehe auch Schumacher u.a., Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, Stand: Dezember 2015, Rdnr. 11.6.3 zu § 32 BbgKVerf).

III

Zuwendungen dürfen kein Ersatz für Aufwendungen sein, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung und ihrer Ausschüsse entstehen und bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

Die Zuwendungen dürfen daneben den Parteien oder Wählergruppen nicht als verfassungswidrige verdeckte Parteienfinanzierung dienen. Dies gilt insbesondere auch für die Öffentlichkeitsarbeit, bei der zwischen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit für die Tätigkeit der Fraktion und der nicht zulässigen Öffentlichkeitsarbeit für eine Partei oder Wählergruppe zu trennen ist. Nach der insoweit übertragbaren

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Zuwendungen an Parlamentsfraktionen liegt ein entsprechender Missbrauch vor, wenn den Fraktionen Haushaltsmittel in einer Höhe zugewendet werden, die den Bedarf infolge der Fraktionsgeschäftsführung erkennbar übersteigen und damit zu einer „verschleierten Parteienfinanzierung“ führen (OVG Saarlouis, Urteil vom 17.09.2015 BeckRS 2015, 54651).

IV

Bei der Entscheidung der Vertretung, ob und in welcher Höhe den Fraktionen Zuwendungen gewährt werden, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft und unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu treffen ist. Fraktionen haben keinen Anspruch auf Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln oder auf volle Erstattung ihrer Kosten. Vielmehr besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Verteilung der für die Fraktionszuwendungen vorgesehenen Mittel auf die verschiedenen Fraktionen. Die Verteilung von Haushaltsmitteln für die Zuwendungen an Fraktionen ist am allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 I GG in der besonderen Ausprägung als Grundsatz der Chancengleichheit zu bemessen. Fraktionszuwendungen wahren die Chancengleichheit der Fraktionen, wenn sie sich in dem beschriebenen Sinne nach ihrem gesetzlichen Zweck bemessen und hierauf beschränken (BVerwG a.a.O.).

Für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen ist ein Maßstab zu wählen, der einerseits dem Bedarf gerecht wird, andererseits aber auch dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt. Dabei kann sich schon der Bedarf unterschiedlich darstellen: So werden Fraktionen, die neu in der Vertretung sind, eine Erstausrüstung benötigen, über die andere bereits verfügen.

Bei der Bemessung der Fraktionszuwendungen hat sich in der Praxis - mit Blick auf den Grundsatz der Chancengleichheit - ein Kombinationsmodell bewährt, das neben einer Mindestausstattung für alle Fraktionen eine Differenzierung nach deren Größe im Einzelfall vorsieht (OVG Saarlouis a.a.O.).

Die danach notwendige Differenzierung der Fraktionszuwendungen kann so aussehen, dass der Grundbetrag in einem für alle Fraktionen gleichen Sockelbetrag zusammengefasst wird und daneben ein bestimmter Kopfbetrag pro Mitglied der Fraktion gezahlt wird.

V

Zu den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft gehört die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung, insbesondere dann, wenn die Haushaltsmittel den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.

a) Festzustellen ist, ob die Mittel bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet worden sind.

b) Als örtliche Kontrollinstanz kann der Hauptverwaltungsbeamte bestimmt werden, der die Prüfung selbst oder durch Mitarbeiter vornimmt, die nicht dem Rechnungsprüfungsamt angehören. Weder der Rechnungsprüfungsausschuss noch das Rechnungsprüfungsamt sind einzuschalten, da diese der Vertretung unterstehen und verhindert werden soll, dass sich die Fraktionen selbst oder gegenseitig kontrollieren.

c) Werden Verstöße festgestellt, sind die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückfordern oder mit künftigen Zuwendungen zu verrechnen.

d) Die Übertragbarkeit von Fraktionszuwendungen richtet sich haushaltsrechtlich nach § 24 Abs. 1 KomHKV (für laufende Aufwendungen) bzw. nach § 24 Abs. 2 KomHKV (für investive Auszahlungen).

VI

Im Fall einer Rückforderung von gewährten Mitteln oder Sachleistungen ist zu beachten, dass eine Fraktion nur bis zu ihrer Auflösung existiert. Spätestens mit dem Ablauf des kommunalen Mandats ihrer Mitglieder; also mit dem Zusammentritt einer neuen Vertretung ist eine Fraktion nicht mehr existent. Die Bildung einer neuen Fraktion unter identischem Namen hat darauf keinen Einfluss, denn diese Fraktion beruht auf einem neuen Vertrag ihrer Mitglieder zu deren Bildung.

Für eine Liquidationsangelegenheit ist eine Fraktion sowohl nach ihrer Auflösung als auch nach Ablauf der Wahlperiode der kommunalen Vertretung als fortbestehend anzusehen. Die Gewährung und Rückforderung von Zuwendungen an Fraktionen in einer kommunalen Vertretung erfolgt mangels Außenwirkung nicht durch Verwaltungsakt; diesbezügliche Rechtsstreitigkeiten sind im Kommunalverfassungsverfahren auszutragen. Die Geltendmachung eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs wegen nicht verausgabter oder nicht bestimmungsgemäß verwendeter Zuwendungen genügt nur dann den kommunalverfas-

sungsrechtlichen Anforderungen, wenn ihr ein Beschluss der Vertretung zugrunde liegt. (VG Hannover, Urteil vom 13.12.2017, BeckRS 2017, 137561).

Zu der Frage der Haftung der - ehemaligen - Fraktionsmitglieder ist anzumerken, dass diese nach der wohl vorherrschenden Meinung im Ergebnis ausgeschlossen ist und für Verbindlichkeiten einer Fraktion diese grundsätzlich mit ihrem Vermögen haftet (vgl. nur LAG Hamm, Urteil vom 12.12.2002, 1 (11) Sa 1813/01 unter Verweis auf OLG Schleswig vom 03.05.1995, 15 U 16/94 - juris).

Für das Land Brandenburg ist keine Rechtsprechung zur Fraktionsfinanzierung bekannt.

VII

Der Runderlass Nr. 03/2013 vom 4. Dezember 2013 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag

Stolper

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 28. Mai 2019 durch Herrn Frank Stolper elektronisch schlussgezeichnet.